

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
GOLDSTEIG Käsereien
Bayerwald GmbH
Siechen 11

93413 Cham

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: Fleischmann Ulrich
Zimmer Nr.: 250
Telefon: (0 99 71) 78-367 oder 78-0
Fax: (0 99 71)845-367 oder 78-399
E-Mail: ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

Umwelt-824.1.10.13

Cham,

23. November 2010

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der bestehenden Molkereianlage Cham durch Neubau eines Hochregallagers (HRL IV) und eines Käse-Verarbeitungszentrums (KVZ) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 779, 779/1, 779/2, 779/3, 779/4, 782/2, 785 und 2741/1 je Gemarkung Cham durch die Fa. GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham

Anlagen: 1 Geheft Antragsunterlagen (2-fach)
1 Kostenrechnung 510-00027

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Molkereianlage Cham durch Neubau eines Hochregallagers (HRL IV) und eines Käse-Verarbeitungszentrums (KVZ) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 779, 779/1, 779/2, 779/3, 779/4, 782/2, 785 und 2741/1 je Gemarkung Cham erteilt.

Kenn- und Betriebsdaten der geänderten Anlage:

Hochregallager IV: -- Maße: ca. 70,5 m x 32 m x 29,5 m
-- Erhöhung der Palettenstellplätze um ca. 14.560

- Unterteilung in drei Temperaturbereiche
- Ein-/Auslagerung Paletten durch automatisch gesteuerte Regalbedienfahrzeuge

Käse-Verarbeitungszentrum:

- Maße: ca. 55,50 m x 33,50 m x 14,50 m
- dreigeschossiges Gebäude mit Sozial- und Maschinenräumen für die Versorgungstechnik sowie Produktionsbereiche

Fördertechnik:

Anbindung der neuen Gebäude an bisherige Betriebsteile (Käserei 3) durch Fortführung der bereits bestehenden Förderbrücke

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der Durchführung der wesentlichen Änderung begonnen worden ist.

II. Der wesentlichen Änderung der Anlage liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 23.11.2010 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 21.05.2010
2. Kurzbeschreibung
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
4. Angaben zu gehandhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz
5. Angaben zu Anlagen- und Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Abfallhandling, Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Energie-/Wärmenutzung und Maßnahmen nach Betriebseinstellung
6. Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 5.000
7. Lageplan im Maßstab 1 : 1.000
8. Werklageplan im Maßstab 1 : 500
9. Abstandsflächenplan im Maßstab 1 : 250
10. Außenanlagenplan im Maßstab 1 : 500
11. Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1 : 500
12. Maschinenaufstellpläne Ebenen 0 und 1, je Maßstab 1 : 100
13. IFB-Bodengutachten vom 26.01.2005, Nr. 52.04.1078
14. Lageplan Baugrunduntersuchung im Maßstab 1 : 1.000
15. Bauantrag vom 21.05.2010 mit Abweichungsanträgen und Ergänzungsblatt
16. Baubeschreibung vom 29.09.2010 mit Beiblatt KVZ und Beiblatt HRL IV je vom 21.05.2010
17. Stellplatzberechnung vom 29.09.2010
18. Berechnung Grundflächenzahl, Nettogrundfläche, gewerbliche Nutzfläche und Brutto-Rauminhalt
19. Raumbuch vom 29.09.2010
20. Eingabepläne im Maßstab 1 : 100 Grundrisse Ebenen U, 0, 1 und 1.1
21. Eingabepläne im Maßstab 1 : 100 Schnitte A-A, B-B und C-C
22. Eingabepläne im Maßstab 1 : 100 Ansichten von Süden, Westen, Norden und Osten
23. Gutachten vom 02.05.2010 des Sachverständigen Hans-Peter Wolf, München zu den Planungsunterlagen für Errichtung zweier Ammoniak-Kälteanlagen der GOLD-STEIG Käsereien Bayerwald GmbH in Cham
24. Brandschutznachweis Ingenieurkontor BLW Gesellschaft für Bauwesen mbH & Co.
25. IGB-Löschwasserkonzept vom 21.05.2010

26. Eingabeplan im Maßstab 1 : 100 Sprinklertechnik Ebene 0 / Ausschnitt Ebene U
27. Elektrotechnische Anlagenbeschreibung des Planungsbüro Bösl, Pfreimd
28. Anlagenbeschreibung Lufttechnik vom 21.05.2010 mit Anlage
29. Eingabepläne im Maßstab 1 : 100 Lufttechnik Ebenen U und 1.1
30. Angaben vom 21.05.2010 zur Entwässerung mit Berechnung Abwasser
31. Lageplan im Maßstab 1 : 500 Außenentwässerung
32. Eingabepläne im Maßstab 1 : 100 Entwässerung Ebenen U, U (Leitungen UKD), 0, 0 (Leitungen UKD), 1 und 1.1
33. Angaben vom 06.05.2010 zur Ableitung des Niederschlagswassers

III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Auflagen gebunden. Sie gehen den unter II. dieses Bescheides genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes darstellen.

1. Immissionsschutz:

1.1 Lärmschutz:

1.1.1 Die Beurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit dem Lärmbeitrag der vorhandenen Anlagen einschließlich des Fahr- und Verladeverkehrs auf dem Betriebsgelände an den relevanten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

IO	Immissionsort Beschreibung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tagzeit	Nachtzeit
1	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2051/6	60	45
2	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2767	60	45
3	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2771	55	40
4	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2740	60	45
5	Bildungsstätte St. Gunther; Fl.Nr. 2758	60	45
6	Teilhauptschule; Fl.Nr. 2039	60	keine Anf.
7	Wohnhaus E + DG; Further Str. 10	60	45

1.1.2 Die Beurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen an den relevanten Immissionsorten die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

IO	Immissionsort Beschreibung	Zulässige Beurteilungspegel für die Erweiterung in dB(A)	
		Tagzeit	Nachtzeit
1	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2051/6	50	38
2	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2767	50	41
3	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2771	45	30
4	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2740	50	38
5	Bildungsstätte St. Gunther; Fl.Nr. 2758	50	41
6	Teilhauptschule; Fl.Nr. 2039	50	---*
7	Wohnhaus E + DG; Further Str. 10	50	35

* Die Teilhauptschule stellt während der Nachtzeit keinen schutzbedürftigen Immissionsort dar, da sie nachts unbewohnt ist.

1.1.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.1.4 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

1.1.5 Die gemittelten Innenpegel der Gebäude dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Emittent	Gemittelter Innenraumpegel in dB(A)	Einwirkzeit in Std./Tag
Käse-Verarbeitungszentrum (KVZ)	85	24
Hochregallager (HRL IV)	75	24

1.1.6 Die Ausführung der Außenhautelemente der Gebäude ist wie folgt vorzunehmen:

Bauteil	Schalldämm-Maß R'_w in dB
Käse-Verarbeitungszentrum (KVZ)	
Dach	45
Außenwände	45
Lichtflächen / Fenster	28
Türen / Tore	18
Hochregallager	
Dach	26
Außenwände	26
Türen / Tore	18

1.1.7 Für die Freianlagen sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schallleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:

Emittent	mittlere Schallleistung L_{WA} in dB	Einwirkzeit in Std./Tag
Rückkühler (2 Stück) auf Dach Verbindungsgang	je 85	24
KVZ: Zu- und Abluftöffnung: RLT 1, 2, 4	je 82	24
KVZ: Zu- und Abluftöffnung: RLT 5	je 80	24
KVZ: Zu- und Abluftöffnung: RLT 3	je 78	24
KVZ: Zu- und Abluftöffnung: RLT 6, 7	je 75	24
Lkw-Verladung	92	1 Std./Lkw
Container-Verladung	100	3 Min./Container

1.1.8 Alle Türen und Tore der Hallen sowie die Fenster müssen während der Nachtzeit geschlossen sein.

1.1.9 Bei der Dimensionierung notwendiger Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das Geräusch nicht tonhaltig ist.

- 1.1.10 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 1.1.11 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 1.1.12 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 1.1.13 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 1 aufgeführten Nacht-Immissionsrichtwerte durch Nachweis zu erbringen.

Mess- und Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 (TA Lärm). Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.

Der messtechnische Nachweis kann sich hierbei auf die Immissionsorte IO 1, IO 3 und IO 4 beschränken, da diese für die Erweiterung maßgebend sind.

Alternativ kann der Nachweis durch Messung der Innenpegel (siehe vorstehende Ziffer III.1.1.5), der Bestimmung der Schalldämmung der Außenhautbauteile (siehe vorstehende Ziffer III.1.1.6) und der Schalleistungen (siehe vorstehende Ziffer III.1.1.7) in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung erfolgen.

1.2 Anlagensicherheit und Gefahrenschutz:

Bei Errichtung und Betrieb der Ammoniak-Kälteanlagen sind die Anforderungen des Sachverständigen für die Überwachung von Kälteanlagen, Herrn Hans-Peter Wolf, Am Waldrand 9, 81377 München in dessen Bericht vom 02.05.2010 über die Begutachtung der Planungsunterlagen für die Errichtung zweier Ammoniak-Kälteanlagen bei der Molkereianlage Cham einzuhalten.

2. Wasserrecht, Wasserwirtschaft: (siehe hierzu auch unter Hinweise)

2.1 Entwässerungssystem

Das gesamte neu zu errichtende Entwässerungssystem muss nach unten und seitlich mit Kunststoffdichtungsbahnen und Lehmschlag so abgedichtet werden, dass eine Versickerung von Flüssigkeiten sicher und nachhaltig unterbunden wird und sämtliche anfallenden Flüssigkeiten ohne Sickerverlust in das Regenrückhaltebecken bzw. Vorbecken geführt werden. Die Abdichtung muss in Anlehnung an die Vorgaben der aktuellen RiSt-Wag erfolgen. Die Dichtheit ist erstmals nach Fertigstellung und künftig im Abstand von 2 Jahren nachzuweisen.

2.2 Regenrückhaltebecken (siehe hierzu auch unter Hinweise)

Dem eigentlichen Regenrückhaltebecken ist ein ebenfalls dichtes Vor- bzw. Absetzbecken vorzuschalten. Zwischen Vorbecken und Regenrückhaltebecken ist eine Abscheideanlage für Leichtflüssigkeiten vorzusehen. Für das Zurückhalten und die spätere Be-

handlung der mechanisch nicht abscheidbaren, wassergefährdenden Stoffe sind an den Abläufen beider Becken Absperrorgane einzubauen. Die Ausführung hat in Anlehnung an die Vorgaben der aktuellen RiStWag zu erfolgen. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens und auch der zukünftige Betrieb und die Wartung müssen unter Berücksichtigung des sehr großen Gefährdungspotenzials für die Brunnen GOLDSTEIG, das von einem Überlaufen der Becken ausgeht, erfolgen. Ein unkontrolliertes Überlaufen des Regenrückhaltebeckens mit anschließender Versickerung über Gelände ist auf jeden Fall zu verhindern. Der Notüberlauf des Regenüberlaufbeckens hat über dichte Rohrleitungen, Mulden oder Gräben zum Zifflinger Bach zu erfolgen.

Die Sohlen und Seitenwände der Becken müssen wasserdicht ausgeführt sein, um jegliche Sickerprozesse in den Untergrund zu vermeiden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Auskleidung mit Lehm allein nicht ausreichend ist, da es während längeren Trockenperioden zu tiefgreifenden Trockenrissbildungen und daraus resultierenden Undichtigkeiten kommen kann. Sohlen wie Wände sind zusätzlich flächendeckend mit Kunststoffdichtungsbahnen abzudichten. Die Abdichtung ist in Anlehnung an die Vorgaben der aktuellen RiStWag durchzuführen. Zusätzlich ist zu beachten, dass ein Ausbaggern von Sedimenten ohne Beschädigung der Dichtungsbahnen möglich sein muss, z.B. durch Einbau einer ausreichend dicken Lehm-Zwischenschicht zwischen Dichtungsbahn und Beckensohle.

Der Notüberlauf ist naturnah zu gestalten. Die Bachböschung und Bachsohle des Zifflinger Baches darf an der Einlaufstelle nicht gepflastert oder mit Beton verstärkt werden.

Im Bereich der Einleitung des Notüberlaufs von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb hat sich der Anlagenbetreiber an der Gewässerunterhaltung des Zifflinger Baches entsprechend seiner Einwirkung auf das Gewässer zu beteiligen.

2.3 Anforderungen während der Bauzeit

- 2.3.1 Insbesondere bei der Baustelleneinrichtung und Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
- 2.3.2 Eine Baustelleneinrichtung ist in ausreichender Entfernung zu den Brunnen der Fa. GOLDSTEIG außerhalb des Absenktrichters bzw. der 50-Tage-Linie (mind. 250 m) einzurichten.
- 2.3.3 Die Betankung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur außerhalb der 50-Tage-Linie (mind. 250 m) erfolgen.
- 2.3.4 Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden. Diese sind nach jedem Arbeitstag so abzustellen, dass durch evtl. auslaufende, wassergefährdende Stoffe keine Gefahr für die Brunnen ausgeht.
- 2.3.5 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine Auffangwanne bereit zu halten, um bei einer evtl. Leckage an Fahrzeugen auslaufende, wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.
- 2.3.6 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Cham oder der Polizei zu melden.

3. Arbeitsschutz:

3.1 Allgemeine Anforderungen:

- 3.1.1 Das Unternehmen hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- 3.1.2 Die Fördereinrichtungen sind entsprechend der DIN EN 619 „Sicherheitsanforderungen an mechanische Fördereinrichtungen“ zu errichten und abzusichern.
- 3.1.3 Die Anlagen und Maschinen sind entsprechend der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu errichten.
- 3.1.4 Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung zu gestalten und zu kennzeichnen.
- 3.1.5 Die Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht erhalten.
- 3.1.6 Für Bereiche, in denen nach Ausfall der allgemeinen Beleuchtung Unfallgefahren bestehen, muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- 3.1.7 Die Anlagen und Maschinen müssen der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
- 3.1.8 Für das Hochregallager sind Einrichtungen zur Höhenrettung vorzusehen.

3.2 Ammoniakanlage

- 3.2.1 Die Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und Zutrittsbeschränkungen, Warnungshinweis vor giftigem Stoff und vor explosionsfähiger Atmosphäre sind gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- 3.2.2 Die Türen des Maschinenraumes müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und selbstschließend sein. Die Türen müssen jederzeit von innen zu öffnen sein.
- 3.2.3 Die Kälteanlagen müssen von außerhalb des Maschinenraumes abschaltbar sein. Die Befehleinrichtungen sind eindeutig zu kennzeichnen.
- 3.2.4 Der Maschinenraum ist mit einer Lüftungstechnischen Anlage auszurüsten. Die Lüftungsanlage muss von außerhalb des Maschinenraumes aus- und einschaltbar sein.
- 3.2.5 Im Aufstellungsraum der Ammoniakanlage ist eine selbsttätig wirkende Gaswarneinrichtung zu errichten.
- 3.2.6 Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen vorzuhalten. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Diese ist regelmäßig zu wiederholen.

4. Baurecht:

- 4.1 Vor Beginn von Grabarbeiten ist die Lage eventuell vorhandener Kabel und Leitungen (z.B. Kanal-, Strom-, Wasser-, Gas-, Fernmeldenetz) bei den jeweiligen Betreibern (z.B.

Stadt Cham, Stadtwerke Cham GmbH, Deutsche Telekom AG, Kommunalgas Nordbayern GmbH, Roding) festzustellen.

- 4.2 Der Mutterboden (Humus) und geeigneter Feinboden sind sachgemäß abzuräumen, zu lagern und zu pflegen.
- 4.3 Nachbargrundstücke dürfen durch Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Insbesondere bei der Baustelleneinrichtung und Durchführung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
- 4.5 Mit dem Bau darf erst nach Abnahme der Bauabsteckung durch das Stadtbauamt Cham begonnen werden.
- 4.6 Baumaterial darf auf öffentlichem Grund nur mit Genehmigung der Straßenbaubehörde/Gemeinde gelagert werden.
- 4.7 Der städtische Kanal darf durch Baustoffe nicht verunreinigt werden.
- 4.8 Geplante Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene sind mittels einer Hebeanlage an den städtischen Kanal anzuschließen.
- 4.9 Der Anschluss von Drainagen an den städtischen Kanal ist nicht zulässig.
- 4.10 Die Herstellung einer 6 m breiten Zufahrt (einschließlich Absenkung der Randsteine als Tiefbord, 5 cm über Fahrbahnoberkante) hat durch den Antragsteller fachgerecht und verkehrssicher zu erfolgen. Ankeilungen innerhalb der Verkehrsflächen sind nicht zulässig.
- 4.11 Bauanschluss und Elektroinstallation der Stromversorgung sowie die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation der Wasserversorgung dürfen nur von eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt werden. Zwei Wochen vor Baubeginn ist die Stadtwerke Cham GmbH zu verständigen.
- 4.12 Der Brandschutznachweis des Herrn Dipl. Ing. (FH) Martin Wenzl, Ladestraße 8, 94249 Bodenmais vom 29.09.2010 ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen und mit folgenden Ergänzungen bei der Ausführung und beim Betrieb des Bauvorhabens zu beachten:
 - 4.12.1 Die geplante schwerentflammbare Deckenverkleidung darf nicht brennend abtropfen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.
 - 4.12.2 Die Anforderungen der Brandschutzdienststelle zum abwehrenden Brandschutz sind zu beachten.

5. Abwehrender Brandschutz:

- 5.1 Der Alarm- und Einsatzplan ist durch den Betreiber in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und den zuständigen Feuerwehrführungskräften zu erstellen.

5.2 Die Löschwasserversorgung ist im Einvernehmen mit der Stadt Cham zu sichern.

IV. Abweichungen werden zugelassen von folgenden Bauvorschriften:

1. Von Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 6 Abs. 5 gemäß Art. 63 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) an der Südseite im Bereich Verbindungsgang für den nicht unterzubringenden Teil der Abstandsfläche.
2. Von Nr. 6.1.3 IndBauRL i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die schwerentflammbare Ausführung der Deckenverkleidungen.
3. Von Nr. 5.12 IndBauRL i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die fehlenden Wandhydranten.
4. Von Art. 33 Abs. 2 BayBO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Rettungsweglänge im Hochregallager.
5. Von Art. 34 Abs. 1 und 4 BayBO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die fehlenden Fluranforderungen vor den Büros in Achse 1 – 3/A in Ebene 1.1.
6. Von Art. 28 Abs. 2 BayBO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die fehlende Brandwand im Hochregallager.
7. Von Art. 29 Abs. 4 BayBO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Deckenöffnungen zwischen Ebene 1, Ebene 0 und Ebene U.

V. Befreiungen werden zugelassen von folgenden Bauvorschriften:

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Gebäudehöhe „Produktion“.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Höhe der Dachaufbauten.

VI. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma GOLD-STEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham.

VII. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf	
a) für wesentliche Änderung der Molkereianlage	66.225,00 €
b) für enthaltene Baugenehmigung mit Befreiungen	20.545,50 €
c) für enthaltene stets widerrufliche, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis	234,38 €
d) für Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
e) für Stellungnahme des Umweltingenieurs	250,00 €
Summe der Gebühren:	87.504,88 €.

An Auslagen sind zu erstatten:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Statikprüfung Produktionsgebäude, Verbindungsgang, Ein- | 22.724,60 € |
|--|-------------|

bringschächte, Andockstelle durch LGA, Regensburg	
b) für Bekanntgabe zur Feststellung der UVP-Pflicht	31,20 €
c) für die Zustellung der Bescheidsausfertigungen	24,15 €
	Summe der Auslagen: 22.779,95 €.
Summe der Kosten dieses Bescheides:	<u>110.284,83 €.</u>

VIII. Die sofortige Vollziehung der Regelungen in den Ziffern I. bis V. dieses Bescheides wird angeordnet.

Gründe:

Die Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham (Betreiber) betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 785, 789, 789/2, 789/3, 2053/1 und 2107 je Gemarkung Cham Ihres Betriebsstandortes Cham eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von täglich mehr als 200 Tonnen Milch im Jahresdurchschnitt. Mit Schreiben vom 21.05.2010 beantragte der Betreiber die Genehmigung für die in Ziffer I. dieses Bescheides beschriebene Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen und dabei nach Möglichkeit von der Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren abzusehen. Die hierzu erforderlichen Angaben/Unterlagen hat der Betreiber zuletzt am 30.09.2010 ergänzt. Mit Schreiben vom 30.09.2010 beantragte der Betreiber zudem die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seines Vorhabens.

Gemäß §§ 2, 4, 6, 10 und 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009, BGBl. I S. 2723) und §§ 1, 2 und Anhang Ziffer 7.32 Spalte 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504 ff, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2009, BGBl. I S. 2723) bedarf die wesentliche Änderung – wie hier – von Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch ab einer Einsatzmenge von jahresdurchschnittlich 200 Tonnen Milch je Tag (Molkereianlage) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bei der Errichtung eines neuen Werkteiles und des damit verbundenen geänderten Emissionsverhaltens handelt es sich auch ohne Erhöhung der genehmigten Milchverarbeitungsmenge um eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung der Molkereianlage, § 1 Abs. 2 4. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, GVBl. S. 466), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009, GVBl. S. 628) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009, GVBl. S. 400).

Für die vorliegende Anlage bedurfte es zwar grundsätzlich eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV vom 29.05.2002, BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470). Auf den entsprechenden Antrag des Betreibers konnte jedoch gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, da bei bestimmungsgemäßem Be-

trieb der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für die an ihr Beschäftigten herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden die Stadt Cham, die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt –, Regensburg, der Kreisbrandrat, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die Wasserrechtsbehörde mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft, der Umweltingenieur beim Landratsamt Cham sowie die TÜV Industrie Service GmbH der TÜV SÜD Gruppe, München als immissionsschutzfachlicher Lärmschutzgutachter gehört.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 BImSchG) erfüllt bzw. eingehalten werden. Auch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens parallel durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit kam zu dem Ergebnis: für das Vorhaben ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen.

Durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG weitgehend andere öffentlich-rechtliche Zulassungen ersetzt. Dies betrifft vorliegend die nach Art. 55 ff Bayerische Bauordnung erforderliche Baugenehmigung sowie die stets widerrufliche, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung der Anlage basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870). Die Genehmigungsbehörde hielt es in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, die sofortige Vollziehung des Bescheides anzuordnen, weil ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an einer baldmöglichsten Inbetriebnahme der beantragten Betriebsteile besteht.

Hier ist das berechnete Interesse des Anlagenbetreibers an einer raschen Realisierung des Vorhabens zur betriebswirtschaftlichen Optimierung der Betriebsabläufe zu berücksichtigen. Insoweit stellt schon das unternehmerische Interesse an einer möglichst schnellen Umsetzung einer – wie vorliegend – erheblich kapitalintensiven Investitionsmaßnahme einen berücksichtigungsfähigen Belang dar. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Konzentration der Milchverarbeitung von 4.300 ostbayerischen Milcherzeugern am Betriebsstandort Cham stellt darüber hinaus die Verarbeitung der in ganz Ostbayern produzierten Milch in der Region sicher und ist damit für die Kunden- und Lieferantenbeziehungen des Anlagenbetreibers von besonderer Bedeutung.

Dem gegenüberzustellen sind im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere die möglichen Nachteile einer unmittelbaren Verwirklichung des Vorhabens vor endgültiger Bestandskraft des Bescheides. Insoweit steht aufgrund der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gewonnenen, im Bereich Lärmschutz gutachterlich gestützten Erkenntnisse mit hinreichender Sicherheit fest, dass jedenfalls eine Verletzung drittschützender Rechtsvorschriften eindeutig nicht zu erwarten ist.

Dem Vollzugsinteresse des Antragstellers ist daher insgesamt der Vorrang vor einem möglichen Aussetzungsinteresse eines Klägers gegen die erteilte Genehmigung zu geben.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F). Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1, 1.1.2, 1.3, 1.3.1 und 1.3.2 (vgl. Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 sowie Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstellen 1.1.6.5 i.V.m. 1.2.3, 1.24 und 3.1) des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.05.2010, GVBl. S. 235. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

Zu Ziffer III.2:

Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Cham (EWS) ist ein Kontrollschacht erforderlich.

Der Schutz des auf dem Baugelände vorhandenen, vom Antragsteller zur Wasserversorgung genutzten Tiefbrunnens ist nicht Antragsgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Falls die Notwendigkeit besteht, Wasser aus der Baugrube in ein Gewässer einzuleiten, ist dazu eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei einer Indirekteinleitung ist der Kanalnetzbetreiber anzuhören.

Zu Ziffer III.2.2:

Zur Konstruktion und Gestaltung von Regenrückhalteanlagen wird auf die einschlägigen Arbeits- und Merkblätter der DWA hingewiesen (u.a. A 111, A 117, A 128, A 166, M 176, A 241).

Allgemeines:

Die mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 20.08.2010, Az. Umwelt-824.1.10.10 ausgesprochene Zulassung vorzeitigen Beginns verliert ihre Gestattungswirkung mit Zustellung dieser Änderungsgenehmigung.

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen (hier: diverse Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 20.06.2005, Az. 51.1-824/05/12 nach Erstgenehmigungsfreistellung aufgrund erfolgter Anzeige vom 18.10.2001) hinzu und bildet zusammen mit diesen einen einheitlichen Genehmigungstatbestand.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung anzuzeigen und kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sogar eine Straftat darstellen.

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870 –). Mit einer entsprechenden Klage kann jedoch eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder hergestellt werden. Eine Durchführung des Vorhabens vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.

Ulrich Fleischmann